

Zentrale zur Bekämpfung  
unlauteren Wettbewerbs  
Frankfurt am Main e.V.  
Tannenwaldallee 6  
61348 Bad Homburg v. d. H.  
Postfach 2555  
61295 Bad Homburg v. d. H.  
Telefon: 06172 1215-0  
Telefax: 06172 121510  
mail@wettbewerbszentrale.de  
www.wettbewerbszentrale.de

Bad Homburg, 18. November 2024

## E-Mail-Service: Fahrschulen

### **Kammergericht Berlin bestätigt Grundsatz der Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung**

Das Kammergericht Berlin hat entschieden, dass die für den Erwerb einer Fahrerlaubnis durchzuführende theoretische sowie praktische Ausbildung in einer Fahrschule sowohl inhaltlich und didaktisch als auch organisatorisch miteinander verzahnt sein müssen. Irreführend sei es, mit der Anerkennung und Anrechenbarkeit einer von der praktischen Ausbildung in einer anderen Fahrschule vollständig getrennten (Online-)Theorieausbildung zu werben, obwohl die konkrete Gefahr bestehe, dass diese Art der theoretischen Ausbildung nicht anerkannt werde (Urteil vom 05.11.2024 – 5 U 1/22, nicht rechtskräftig).

### **Geschäftsmodell: Online-Theorieunterricht**

Die Beklagte bietet über ihren Internetauftritt Online-Theorieunterricht an. Sie warb unter anderem damit, dass der durch sie angebotene Online-Theorieunterricht den Pflichtunterricht in der Fahrschule vollständig ersetzen könne. Es sei damit möglich, die theoretische Ausbildung zunächst online bei ihr zu absolvieren und anschließend die praktische Ausbildung in einer Fahrschule nach Wahl zu durchlaufen. Die Wettbewerbszentrale hatte mit ihrer Unterlassungsklage vor dem Landgericht Berlin Erfolg. Das beklagte Unternehmen legte allerdings Berufung beim Kammergericht Berlin ein, die nun zurückgewiesen wurde.

### **Anerkennung und Anrechenbarkeit des Online-Unterrichts irreführend**

Das Kammergericht bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung dahingehend vollständig, dass die Werbung der Beklagten mit der Anerkennung und Anrechenbarkeit der durch sie angebotenen (Online-)Theorieausbildung irreführend war.

Das Gericht hat es bestätigt, dass die Werbung der Beklagten so verstanden werden müsse, dass der durch sie angebotene (Online-)Theorieunterricht in gleicher Weise anerkannt und anrechenbar sei, wie wenn der Unterricht in Präsenz absolviert werde. Sie habe darüber hinaus auch mit einer behördlichen Zulassung ihres Unterrichts geworben, die nicht vorgelegen habe. Es sei auch der unzutreffende Eindruck erweckt worden, als könne nach dem Absolvieren des Unterrichts einfach die praktische Ausbildung in einer Fahrschule nach Wahl begonnen werden.

Die Irreführung bestehe vor allem darin, dass die Beklagte entgegen ihrer Behauptungen tatsächlich nicht gewährleisten könne, dass die Online-Theorieinhalte von staatlicher Seite bzw. von Seiten der Fahrschulen anerkannt würden. Es bestehe sogar eine konkrete Gefahr, dass der (Online-)Theorieunterricht nicht anerkannt werde. Denn gemäß § 2 Abs. 1 FahrschAusbO erfolge die Ausbildung in einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die beiden Teile seien in der Konzeption aufeinander bezogen und im Verlauf der Ausbildung miteinander verknüpft worden. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 FahrschAusbO sei der praktische Unterricht auf die theoretische Ausbildung zu beziehen und inhaltlich mit dieser zu verzahnen.

Theoretische und praktische Ausbildung dürfen also nicht ohne gegenseitige Bezüge nebeneinander herlaufen, sondern müssten in ihrer inhaltlichen und didaktischen Gestaltung den jeweils anderen Teil einbeziehen. Dies schließe es jedenfalls aus, dass zunächst der theoretische Unterricht im Block durchgeführt wird und anschließend mit einem gewissen zeitlichen Abstand erst die gesamte praktische Ausbildung. Dies werde auch bestätigt durch die Regelung in § 20 FahrIG, die ersichtlich davon ausgehe, dass grundsätzlich die gesamte Ausbildung bei ein und derselben Fahrschule absolviert werde.

### **Nur ausnahmsweise Online-Unterricht**

Lediglich am Rande erwähnt das Gericht, dass die in § 4 FahrschAusbO vorgesehene Ausnahmeregelung für die Zulässigkeit von Online-Unterricht für den vorliegenden Rechtsstreit alleine schon deswegen nicht relevant gewesen sei, da digitaler Unterricht nicht generell, sondern nur in begründeten Ausnahmefällen wie in Fällen von Pandemien oder auch Unwetterereignissen zulässig sei.

Das Kammergericht hat die Revision nicht zugelassen.

Kontakt:

Wettbewerbszentrale, Büro Bad Homburg

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Fabio Schulze

Tannenwaldallee 6

61348 Bad Homburg

[www.wettbewerbszentrale.de](http://www.wettbewerbszentrale.de)